Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1865)

Artikel: Verwaltungsbericht der Staatskanzlei

Autor: Stürler. M.v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Staatstanzlei

für das Jahr 1865.

Die Staatskanzlei, das Centralbüreau der gesetzgebenden und der vollziehenden Behörde, zerfällt in sechs Abtheilungen, deren Triebwerke aber überall in einander greifen, sich unterstützen und ergänzen.

Bahl und Geschäftstreise ber Beamten bestimmen die Gesetze über die Organisation der Staatskanzlei vom 15. Mai 1848 nebst den Vollzziehungsreglementen vom 6. Juli 1848 und 28. Januar 1851, über die französische Sektion vom 24. Mai 1847 und über die Herausgabe der Großrathsverhandlungen vom 23. Juni 1856.

Vorstand der Staatskanzlei ist der Staatsschreiber, welcher, vom Großen Rathe gewählt, das Sekretariat dieser Behörde führt. Sein Stellsvertreter ist der Rathsschreiber, Sekretar des Regierungsrathes und vom letztern ernannt.

Die obere Aufsicht und Leitung steht bei dem Präsidium des Resgierungsrathes, welcher die Vorträge der Staatskanzlei begutachtet und vertritt. Nur für das Sekretariat beim Großen Nathe hat der Staatsschreiber einzig von dieser hohen Behörde und deren Präsidenten Weisfungen zu empfangen.

Der Große Rath trat 1865 viermal zusammen und hiest 42 Sitzungen, die 5-6 Stunden zu dauern pflegen.

Die sechs Abtheilungen ber Staatsfanzlei find:

I. Das Expeditionsbüreau.

Die Beschlüsse bes Großen Nathes und bes Regierungsrathes werden von dem Staatsschreiber und dem Nathsschreiber, nach Mitgabe der für

bie betreffende Protofollführung einerseits im Großrathsreglemente, anderseits im Organisationsgesetze für den Regierungsrath und die Direktionen, sowie im regierungsräthlichen Beschlusse vom 24. Mai 1839 aufgestellten Vorschriften, summarisch verbalisirt und sodann auf dem Expeditionsbüreau zuerst als Erlasse an Behörden und Amtsstellen ausgesertigt und nachsher in die beiden Rathsmanuale oder in die Missiven= und Deskretenbücher eingetragen.

Zum Nachweise, wann jedes der viertehalbtausend Geschäfte eingelangt, wann es an eine vorberathende Behörde gewiesen worden, wann diese ihr Gutachten erstattet hat und wann die definitive Schlußnahme ersolgt ist, bestehen sorgsam geführte Gingangs=, Ueberweisungs= und Ausgangs=Kontrollen.

Vermittelst berselben ist die Staatskanzlei im Stande, jeden Augensblick auf's Genausste Auskunft zu geben, wo und in welchem Stadium der Prüfung und Berathung ein dem Großen Rathe oder dem Regiezungsrathe anhängig gemachter Gegenstand sich befindet.

Das Expeditionsbüreau hat aber nebenbei eine eigene Korrespondenz mit sozusagen allen Amtsstellen des Kantons, die kehrum etwas anzuzeigen, einzusenden, zu verlangen oder zu fragen haben; deßgleichen mit den schweizerischen und manchen auswärtigen Kanzleien. Auch hierüber werden Kontrollen geführt.

Dazu kommt Tag um Tag die Legalisation von Dokumenten aller Art, von Lebens=, Heimat=, Tauf= und Todtenscheinen, von notarialischen Akten, Prokuren u. dgl., an Bahl durchschnittlich 9—10,000 Stück per Jahr, im Berichtsjahre 8989 nebst 4—500 Legalisationen von Lebens=scheinen für ehemalige Soldaten in auswärtigen Diensten; sodann die Fertigung und Vidimation einer Menge von Abschriften, Auszügen und amtlichen Erklärungen. Hiemit läuft parallel eine bis zu den kleinsten Bezügen herabgehende Komptabilikät, welche selbstverskändlich sehr genaue Ein= und Ausgangskontrollen bedingt. Die Last und Verantwortlichkeit in diesem Zweige ist für die drei obern Kanzleibeamten, welche die Signatur haben, namentlich aber für den Substituten nicht gering anzuschlagen.

Dem Cypeditionsbüreau liegt ferner die Verwahrung sowohl als der Vertrieb der Drucksachen des Staates ob, d. h. der Gesetze und Defretesammlung, der Separatabzüge und Plakate, der Entwürse, der Gutachten u. s. w., was wiederum genaue Inventarien und Beszugskontrollen erheischt.

Endlich — wer zählt die Amt3 = und Privatpersonen, welche tagstäglich irgend ein in obige Pensen einschlagendes Bedürfniß zur direkten Entgegennahme oder mündlichen Anfrage dahin führt? Sie müssen ansgehört und bedient werden, diese mit der Auskunft, welche sie nachsuchen, jene mit den Akten, die sie bringen oder zu erheben kommen, andere mit den verlangten Drucksachen u. s. w. Man kann ohne Uebertreibung sagen,

baß vom Morgen bis zum Abend bie Kanzlei von solchen Sollicitanten nicht leer wird.

Für diesen unendlichen Geschäftsbetail ist das Expeditionsbüreau, Dank der Thätigkeit und treuen Pflichterfüllung seiner gegenwärtigen Besamten und Angestellten, auf ein Minimum von Arbeitskräften reduzirt, wie es früher nie der Fall war, ja nicht einmal möglich schien, nämlich auf den Kanzleisubstituten, Chef desselben, der alle Hauptkontrollen und die Komptabilität führt, auf einen Kanzlisten für die beiden Nathsmanuale, auf zwei für alle Expeditionen, sowie für die Missivens und Dekretensbücher, auf einen für das gesammte Legalisationswesen und auf einen Kanzleiläuser für die Verpackungen, Versendungen und übrigen Weibeldienste.

Im Jahr 1865 betrugen die Einnahmen der Staatskanzlei, wovon gut $^9/_{10}$ auf das Expeditionsbüreau kommen, Fr. 13,219. 16, also nicht ganz die Hälfte der eigentlichen Büreaukosten, welche auf Fr. 27,594. 31 anstiegen. Bon diesen sielen jedoch allein Fr. 10,899. 05 auf Druck= auslagen, die, ganz außerhalb der Dispositionssphäre der Staatskanzlei stehend, ihr direkt von den obern Behörden auserlegt werden, und Fr. 4521. 25 auf Papier für diese Drucksachen, sowie für die Stimm= und Wahlzeddel u. s. w.

Der revidirte Emolumententarif vom 18. Dezember 1865 wird die Einnahme der Staatskanzlei jedenfalls um einige tausend Franken steigern, besonders in den Wahljahren und wenn zahreiche Naturalisationen ertheilt werden. Andererseits haben sich einzelne Tariferhöhungen, z. B. für Geswerdskonzessionen, erst noch zu bewähren.

II. Die französische Sektion.

Sie steht in der engsten Verbindung mit dem Expeditionsbüreau oder ist, wie schon der Name besagt, eigentlich nur eine Abtheilung desselben mit Ausdehnung auf die Direktionsbedürfnisse. Alles, was an Gutachten, Gesetzentwürfen und Erlassen des Großen Rathes, des Regierungsrathes und der Direktionen in's Französische übersetzt werden nuß, fällt dieser Sektion zu und wird von ihr besorgt.

Früher — und noch unter der gegenwärtigen Verfassung — bestand sie aus zwei Neberseigern, aus dem zeitweise aushelsenden französischen Stenographen und aus einem Gehülsen und einem Kopisten. Jetzt ist sie auf einen Neberseiger und den Stenographen reduzirt, und doch haben ihre Aufgaben an Zahl, Umfang und Gewicht eher zu= als abgenommen. Man denke nur an die vielen Gisenbahnvorlagen, von denen man früher nichts wußte!

Häuft sich die Arbeit momentan so, daß die beiden Beamten sie nicht zu bewältigen vermögen, so werden Theile derselben gegen Entschädigung auswärts besorgt. Dieß tritt namentlich dann ein, wann ausführliche Gutachten ober Abministrativerlasse mit dem jährlichen Staatsverwaltungs= berichte, dem Staatsbüdget oder der Staatsrechnung zusammenfallen.

Dem Nebersetzer kommt auch die endliche Redaktion der französischen Gesetzsammlung zu, doch unter Berathung eines der jurassischen Mitzglieder des Regierungsrathes. Der Stenograph ist seinerseits dermal Dollmetscher im Großen Nathe nach Mitgabe des Gesetzes von 1847, das also versügt, wenn kein Mitglied der Behörde selbst für die fraglichen Funktionen sich sinden lassen will. Endlich sorgen beide vereint für die Ordnung und Bollständigkeit der aus allen Kantonen der Eidgenossenschaft gesammelten Gesetzbücher, Gesetze, Dekrete und Verordnungen.

Die Ausfertigungen der Sektion gehen entweder von ihr selbst aus oder, wenn der Geschäftsdrang es nöthig macht, von dem Grechtionss büreau, dessen Angestellte alle in beiden Sprachen geübt sind. Diese Zusnahme der Kenntniß der französischen Sprache in den Regierungsbüreaug ist ein Fortschritt, der erst seit 10—15 Jahren in erheblicher Weise fühls bar geworden.

III. Die Staatsautographie.

Für Erlasse, die vervielfältigt werden müssen und doch nicht zum förmlichen Drucke sich eignen, wie z. B. für Einberufungsschreiben, Cirstulare an die Bezirksbeamten und Kantonsregierungen u. s. w., besitzt der Staat eine lithographische Anstalt, welche die Bedürfnisse sowohl des Großen Rathes und des Regierungsrathes als der Direktionen zu bestriedigen hat, früher der Kantonsbuchhalterei unterstellt war, seit 18 Jahren aber eine Annexe der Staatskanzlei ist.

Ein Angestellter und ein Gehülfe verrichten die ganze Arbeit.

Daß der Betrieb einer Staatsautographie geschäftlich und ökonomisch gerechtsertigt ist, ergibt sich aus folgenden Thatsachen. Seit mehreren Jahren steigt die Zahl der Einzeldrucke sür die Centralbehörden auf 100,000, mithin täglich — 310 Arbeitstage gerechnet — auf 320 an. Diese kosten zu den bekannten laufenden Preisen Fr. 3907. Die Bestriebsauslagen dagegen kommen, wenn man das Jahr 1865 zu Grunde legt, auf Fr. 3051 zu stehen. Nach dem eingeführten Rechnungsmodus bilden diese zugleich die Einnahme für die gelieserten Arbeiten, indem die fraglichen Preisansätze postenweise um das Betreffende reduzirt werden, somit im Geldverkehr Sinnahmen und Ausgaben sich ausheben, im Weistern aber durch Heraussenhag der Preise ein Gewinn von Fr. 855. 21 herauskommt, was, abgesehen von der speditivern Lieserung, die Nützlichkeit der Anstalt hinlänglich darthut.

Ueberdieß fällt bem Autographen, bessen Besoldung bieselbe mit Fr. 1500 vollständig bestreitet, die Fertigung aller auf der Staatskanzlei

vorkommenden kalligraphischen Arbeiten, wie Naturalisations = und Nota=riatsbriefe, Amtspatente u. s. w., auf, wodurch ebenfalls eine Kosten=ersparniß erzielt wird.

IV. Das Tagblatt der Großrathsverhandlungen.

Auch dieses Institut ist der Staatskanzlei zugetheilt, doch nur so weit es die Conceptionsarbeit betrifft. Den Druck des Blattes ordnet die Amtsblattverwaltung an, welche auch die Kosten desselben bestreitet. Es sind nunmehr 34 Jahre, daß diese Einrichtung, hervorgegangen aus der Versassung von 1831, besteht. Sie entsloß dem damals neuen Grundsfatze der Deffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Nathes. Spezials defrete sührten successiv die Sache näher aus. Dermalen macht das Gesetz vom 23. Juni 1856 Regel.

Leider ist das Publikum wenig bestrebt, durch Abonnemente dieses Institut zu begünstigen und den Staat für seine daherigen Opfer bis zu einem gewissen Grade schadlos zu halten. Dieß hat schon mehr als ein= mal Anträge veranlaßt, die versassungsgemäße Bekanntmachung der Ver= handlungen des Großen Rathes auf eine bloße Verichterstattung in der Art von ausschrlichen Verbalprozessen zu beschränken oder aber nur ein Blatt mit den deutschen und französischen Reden, unübersetzt, erscheinen zu lassen.

Allein diese Anträge wurden jedesmal an maßgebender Stelle abgeslehnt, einmal, weil man darin denn doch etwas mit der Verfassung nicht Harmonirendes zu erblicken glaubte, und anderseits, weil man neben dem Nugen, den stenographirte Großrathsverhandlungen als Kommentare zu allen Gesetzen und wichtigern Beschlüssen der Administration bieten, auch ihren hohen Werth für die bernische Geschichtforschung sowohl ihrer lebendigen Spiegelbilder als ihrer allgemeinen Zugänglichkeit wegen nicht übersah.

Die Großrathsverhandlungen erscheinen in deutscher und französischer Sprache, von einem deutschen und einem französischen Redaktor bearbeitet, die beide, wenn sie damit nicht gerade beschäftigt sind, für andere Pensen der Staatskanzlei verwendet werden können. Es wird so oft geklagt, wie diese Verhandlungen erst lange nach den gehaltenen Situngen, wenn das Interesse für die abgewickelten Geschäfte sich bereits sehr gemindert, in's Publikum gelangen, und daran ein Vorwurf für die Redaktoren der Tagblätter wie für die Staatskanzlei geknüpft, daß es am Orte sein mag, hierüber einmal öffentlich Ausklärung zu geben.

Nehmen wir an, eine Großrathssession dauere eine Woche und legen wir die Ergebnisse zu Grunde, welche z. B. die vom 22. bis 27. Januar 1866 abgehaltene Session zu Tage gefördert, so zeigt sich, daß dieselbe an gedrucktem Verhandlungsstoffe ausgeworfen

26 Druckbogen zu 8 Spalten =	208 37	Spalten.
Somit blieben für die deutsche Redaktion zu bearbeiten	171	Spalten.
Es kommen also auf eine jede Sitzung circa 30 Spalten.		
Die Sitzung dauert durchschnittlich 5 bis 6 Stunder hievon eine Stunde auf den Namensaufruf, die Verlesung des Vorträge u. s. w., so verbleiben für die Diskussion eirea Um einem Redner folgen zu können, muß eine Stenographie se ch 3 mal kürzer sein als die gewöhnliche Schrift. Wenn man daher einfach Wort für Wort das Stenogramm zu übertragen hätte, so wären hiezu für	3 Prot 4'/ ₂	okolls, der
bie beutsche Redaktion einer Sitzung erforderlich	$\frac{27}{469}$	<i>"</i>
Macht für die sechs Sitzungen einer Woche Nun aber nimmt die Redaktion, das Ausarbeiten schon eine namhafte Zeit in Anspruch. Sbensoviel muß auf das Studium der Akten, auf Nachschlagung der Gesetze u. s. w. verwendet werden. Es dürfte also, mäßig berechnet, zu obigen 162 Stunden hinzuzufügen sein 1/3 mit Ferner ist für die Korrekturen per Bogen eine	54	Stunden.
Zeit von 3/4 bis 1 Stunde erforderlich, indem dieselben natürlich jeweilen mit dem Manustripte verglichen wer= den müssen. Hiebei zählen die französischen Voten mit, was auf 26 Vogen ausmacht eirea	24	

Demnach verursachen sechs Sitzungen eine Arbeit von 240 Stunden, was bei einer Arbeitszeit von 9 Stunden auf den Tag bei 27 Tagen = $4\frac{1}{2}$ Wochen (zu 6 Tagen) und für eine Session von 14 Tagen $2\times4\frac{1}{2}$ = 9 Wochen erheischt.

Die Arbeit des französischen Redaktors folgt dem deutschen Tagblatt in der Weise, daß sie etwa 8 Tage später erscheint als dieses; denn sie besteht zu drei Viertheilen aus Uebersetzungen, die selbstverständlich erst möglich werden, wenn jeweisen die Arbeit des deutschen Redaktors in den Korrekturdruckbogen vorliegt. In der Zwischenzeit werden die französisch gehaltenen Reden redigirt, um sofort am betreffenden Orte eingeschoben zu werden.

Will man ein beschleunigteres Erscheinen ber Großrathsverhandlungen, so ist dieß nach dem übereinstimmenden Urtheile ber Fachmänner einzig durch Vermehrung der Arbeitsfräfte, d. h. durch Anstellung eines oder zweier Gehülfen für jeden Redaftor mit einem Taggelde von 20 bis 25 Franken erreichbar, was aber nicht nur in Bezug auf die geeigneten

Personen Schwierigkeiten voraussehen ließe, sondern auch eine bedeutende Mehrausgabe nach sich zöge.

Die Roheinnahmen des deutschen und französischen Amtsblattes bestrugen im Jahr 1865 Fr. 34,565. 05. Davon sind auf die Heraussgabe beider Blätter mit den Großrathsverhandlungen und Gesetzsfammslungen verwendet worden Fr. 32,243. 90, so daß als Reingewinn bloß Fr. 2321. 15 übrig geblieben sind.

V. Der Rathe: und Rathhausdienft.

Für die Bedienung des Großen Rathes, des Negierungsrathes, der Präsidenten beider Behörden und der Staatskanzlei bestanden unter der Verfassung von 1831 vier, seit 1841 drei Standesweibel und zwei Kanzleiläuser. Unter der Verfassung von 1846 ließ man ohne gesetzliche Verfügung auf das Absterben oder den Austritt ihrer Inhaber hin die dritte Weibel= und die zweite Läuserstelle eingehen. Die bisherigen Ersfahrungen lassen nicht annehmen, daß damit dem betreffenden Dienste ein Abbruch geschehen.

Einer der Rathsweibel hat die Aufsicht über die Nathhausgebäulich= feiten mit Inbegriff der Kanzlei und über das Rathhausmobiliar. Von ihm gehen unter Anleitung des Negierungspräsidenten oder des Staats= schreibers die Verfügungen wegen Unterhalts der letztern und kleinerer Anschaffungen aus. Alles Erheblichere ist von einschlägigen Beschlüssen des Regierungsrathes abhängig, wozu entweder die Baudirektion oder die Staatskanzlei die Anregung gibt.

Der Hausdienst insbesondere, und zwar für alle Lokalien des Großen Nathes, des Regierungsraths und des Obergerichts ist einem eigenen Ab= warte übertragen, der allda wohnt. Er hat überdieß auf jede Feuers= gefahr zu achten, das für Brandfälle auf dem Gstrich besindliche Wasser= becken stets gefüllt zu erhalten, für den guten Stand der dortigen Sprike zu sorgen und bei einem Feuerausbruche in der Stadt das in seiner Instruktion Vorgeschriebene zu befolgen.

Für die Bedienung und den Unterhalt des Nathhauses ist jährlich im Staatsbüdget ein Kredit ausgesetzt von Fr. 5000. Hievon wird für die Beseurung allein, welche einem besondern Heizer obliegt, mehr als die Hälfte, zwischen Fr. 2600-2700 absorbirt. Der Rest vertheilt sich auf die übrigen Hausbedürfnisse und reicht, wenn nur einige Reparaturen an Mobilien dazu kommen, nicht aus.

Bekanntlich hat der Große Nath, seit dem Umbau seines Saales im Jahr 1832, zum ersten Male wieder eine umfassende Ausbesserung des Nathhauses im Innern, sowie eine Verschönerung desselben nach Außen dekretirt und dafür am 2. März 1865 eine Summe von Fr. 79,500

ausgesetzt. Die neue Westfaçabe gegen die katholische Kirche ist nunmehr erstellt und macht eine entsprechende Restauration der Süd= und Nordsaçabe 2c. nothwendig, für welche am 18. April letzthin ein neuer Kredit von Fr. 50,000 votirt worden.

VI. Das Staatsarchivariat.

Was zwanzig hingegangene Generationen des alten Bernerlandes bewegt hat, worum sie in Staat, Kirche, Gemeinde, Schloß und Hütte bald friedlich gerungen, bald frieglich gestritten, das liegt in Hunderttausenden von Zeugnissen gesammelt und verwahrt in acht großen seuersesten Gewölben und vier kleinern Räumen des Rathhauses und der Staatskanzlei. Die Hut, Aufsicht und Sorge für das Centralarchiv der Republik steht bermalen bei dem Staatsschiver als Staatsarchivar, dem ein Gehülse beigegeben ist.

Von der Vereinigung des Jura mit Bern hinweg war auch der größere Theil des jurassischen Landesarchivs, der seiner Zeit vor den einzgedrungenen Franzosen in's Innere der Schweiz, dann über Konstanz und Innsbruck bis St. Pölten und Wien geslüchtet worden, dem Centralzarchive einverleibt. Dieß blieb aber nicht lange so. Wegen Mangels an geeigneten Käumlichkeiten wurde im Jahr 1822 bereits ein Theil der Archivalien nach Pruntrut gebracht, wo eine ansehnliche Zahl im Jahre 1792 zurückgeblieben war, und im Jahr 1842, um die Einheit dieses Archives wieder herzustellen, der Rest nachgesandt.

Dort dienen die drei über einander liegenden Gewölbe des kolossalen Thurmes du Cocq auf der Südostseite des Schlosses zur Ausbewahrung des jurassischen Archives. Ein allda stationirter, aber unter der Staatsekanzlei stehender Ausseher besorgt die Austräge, welche an ihn gelangen, und die Dienste, welche das Publikum anspricht. Ueber Umfang, Werth und innern Zustand des merkwürdigen Archives, von den ältesten Zeiten der Fürstbischöse von Basel bis zur Vereinigung mit dem Kanton Bern existirt ein weitläusiger amtlicher Bericht des dermaligen Staatsarchivars vom Jahr 1849.

Das Centralarchiv von Bern ist, ungeachtet es in den Jahren 1798 und später an die losgetrennten Kantonstheile Waadt und Nargau ganze Ladungen von Büchern und Aften diese Landschaften betreffend abgegeben, wohl noch immer das reichste und bedeutendste der Sidgenossenschaft. Da zählt Alles, wie es die Größe und mannigfaltige staatliche Entwicklung des Kantons erklärlich macht, nach Hunderten, Tausenden, Zehntausenden. Es mögen einige Belege folgen.

In den 3 Gewölben über der Staatskanzlei, und für die neueste Zeit in deren Lokalitäten selbst, sind auf immer weniger ausreichende Räume zusammengedrängt — die Denkmale der Thätigkeit der obersten Staatsbehörden in der dreifachen Richtung der Legislation, der Abministration und der Diplomatie, 1599 Rathsmanuale, beginnend mit dem Jahre 1465. 595 Erlaßbücher, welche sich in 6 Hauptkategorien, Mansdaten = (oder Defreten=), Polizei=, Spruch=, Missiven=, Instruktionen= und Bestellungsbücher abtheilen, durchschnittlich von 600, häusig von 1000 Seiten und mehr, 574 Bände Verhandlungen mit den Amtsbesirken und 191 mit der Eidgenossenschaft, mit den Kantonen, mit den frühern gemeinen Aemtern und mit den auswärtigen Staaten.

Drei weitere Gewölbe, diese im Erdgeschoße der Staatskanzlei und des Rathhauses, enthalten das die 1846 unter dem Lehenskommissariate gestandene, nach Aushebung desselben und beendigter Bodenzins= und Zehnt= liquidation 1848 dem Centralarchiv einverleibte Lehens= oder Dominial= archiv des Staates mit mehr als 20,000 Rechtstiteln (Urkunden) für allen möglichen ältern und neuern Besitz desselben, wovon freisich heute sehr Vieles bloß noch einen historischen Werth hat, mit den Tausenden dazu gehörenden Verwaltungsprotosollen, Dokumentenbücher, Urbare, Bezugskontrollen, Aktensammlungen und Inventarien, sowie mit einem reich= haltigen Archive der Grenz=, der Landes= und der Bodenvermessung.

Im unmittelbaren Zusammenhange damit ist in einem zweiten Gewölbe unter den Nathssäälen das eigentliche Finanzarchiv, mit 321 Verwaltungs= und Gutachtenmanualen, mit den Standesrechnungen seit dem
Jahr 1505 und mit einer endlosen Zahl von Nechnungen der sämmtlichen
höhern und niedern Centralbehörden, welche Kassen führten, sowie der
Bezirtsvorsteher. Von dem neuern Finanzmaterial liegt ein Theil noch
zum Gebrauche bei der Finanzdirektion; das Gleiche gilt von den neuern
Dominial= und Forstakten, welche die Domainen= und Forstdirektion zurück=
behalten hat.

Das anstoßende fernere Gewölbe birgt in seinem vordern Theile das ältere Gerichtsarchiv, d. h. die Manuale der vormaligen Civil-, Kriminal- und Chegerichtsbehörden, 1072 Bände, den ganzen Zeitraum von der Reformation dis 1798 und theilweise noch die ersten 30 Jahre dieses Jahrhunderts umfassend, mit einer Unzahl einschlägiger Prozeduren; im hintern Theile die Protofolle und Alten der bernischen und der oberlänsdischen Verwaltungskammer während der helvetischen Spoche von 1798 bis 1803, im Ganzen über 600 Bände, ferner 235 der neuern Justiz- und Polizeiverwaltung von 1803—1831.

Auf dieses Gewölbe folgt das vierte des Rathhauses, fast ganz aus= gefüllt von einem (ältern und neuern) Kriegsarchive, wie gewiß kein auch nur annäherndes in der Schweiz existirt, ein Archiv, von dessen Reichthum die auf Grundlage desselben verfaßte "Geschichte des bernischen Kriegs= wesens" von Rodt den genauesten Aufschluß gibt. Außer den 224 Ma= nualen der obern und untern Militärbehörden zählt es über 1050 Aften=

bande nebst einer schönen Zahl militärischer Plane aus der Zeit, da der ganze Kanton Bern gleichsam zu einer großen Festung geschaffen werden sollte, um der Eroberungspolitik Ludwigs XIV. einen energischen Widerstand entgegensetzen zu können, wenn sie, wie es mehr als einmal den Anschein hatte, auch nach der Schweiz hin drohend aufgetreten wäre.

In den übrigen Räumlichkeiten des Nathhauses liegen die volks = wirthschaftlichen Archive des Gemeinde =, Burger =, Armen =, Gewerbe = und Sanitätswesens. Ferner die Kirchen =, Schul= und Bauarchive, wie sich's leicht erklären läßt, viel weniger reichhaltig als die zuvor erwähnten, aber immer noch zusammen eine Summe von mehr als 1000 Bänden und Alkenheften ausweisend und die Einheit des Ganzen vermittelnd und vollendend.

Alle Archivtheile besitzen ihre Inventarien, die meisten auch Spezials und Generalregister, letztere freisich zum Theil aus älterer Zeit und daher den heutigen Ansorderungen nicht mehr entsprechend. Sie werden aber nach Maßgabe der versügbaren Zeit und Mittel vom Staatsarchivariate so viel als möglich erneuert, was bei nur einigem Umfange des Stoffes immer Jahre in Anspruch nimmt. Hiebei waltet der Grundsatz vor, derzienigen Generalregistratur die Priorität zu geben, welche dem Admiznistrationszwecke am Besten dient, und dieses ergibt sich aus dem Nachsforschungsbedürsnisse gleichsam von selbst.

Ein jedes Staatsarchiv hat sich in seiner Eintheilung nach den Organismen zu richten, welche es darstellt, mit andern Worten, es muß sich genau den Staatsformen anschmiegen, die zu den verschiedenen Zeiten im betreffenden Lande Geltung gehabt. Daher ist eine bis in die äußersten Gliederungen sich erstreckende Kenntniß derselben ein unerläßliches Requisit, ohne welches ein Staatsarchivar seines Amtes nie Meister wird. Denn — andere Versassungen, andere Behörden, andere Kompetenzen, häusig wenigstens. Nur zwei Beispiele unter Vielen.

Gine bernische Behörde verlangt Aufschluß über irgend einen Punkt ber alten Schulgesetzgebung oder des frühern Straßen wesens. Meint man, das Staatsarchivariat werde diese in den Schulmanualen suchen oder nach Straßenmanualen forschen? Mit nichten. Es nimmt für die Schulfrage die Polizeibücher, für die Straßenfrage die Zollkam=mermanuale zur Hand, und beide liefern ihm sicher das Gewünschte, wenn das Objekt der Forschung begründet ist.

Die Geschäfte des Staatsarchivariats sind vorerst die nämlichen, welche seiner Zeit dem Kanzleiregistrator obgelegen; aber dazu ist noch gestommen, was von den Pensen des vormaligen Lehenskommissariats übrig geblieben. In ersterer Beziehung vollzieht es die Aufträge des Regierungszrathes und der Direktionen zu Nachsorschungen über staatsrechtliche und administrative Verhältnisse, stattet Bericht ab über die Ergebnisse derselben und bringt die nöthigen Abschriften oder Auszüge bei. Es ersedigt unters

geordnete Nachforschungsgesuche, die entweder von Bezirksstellen zu Verswaltungszwecken, oder von Korporationen und Privaten zum Rechtsbehelse einlangen. Es leitet die Registratur, sei's daß es sich bloß um eine Nevision der bestehenden oder um eine Neuarbeit handelt. In der andern Beziehung untersucht und begutachtet das Staatsarchivariat die von den obern Behörden ihm zugewiesenen Fragen, welche Grenzs und Marchs, insbesondere Eigenthumss und Nutungsverhältnisse des Staates gegenüber Gemeinden und Privaten (z. B. in den Lusscheidungsverträgen und Zuserträgen und Jufertigungsbegehren) betreffen, gibt Lusschluß über die auf die absgelösten Feudallasten zurückgreisenden Fragen, und führt die Kontrolle über Eins und Ausgang der an das Centralarchiv zur Ausbewahrung geslangenden Kaussung und Tauschverträge, Waldkantonnemente und andere Titel.

Allein an das Staatsarchivariat drängen sich auch außerordentliche Geschäfte heran, denen es sich nicht entziehen kann ohne seine Regierung in den Ruf des Jlliberalismus zu bringen und sich selbst der Unkultur zeihen zu lassen. Die Wissenschaft glaubt heutzutage ein Anrecht zu haben auf den freien Zutritt und die möglichst erleichterte Benutung der Archive und faktisch wird ihr dasselbe in fast allen vorgeschrittenen Staaten Europa's, in den größten, wie in den kleinsten Residenzen zugestanden. Soll es nun heißen dürsen, die schweizerischen Republiken seien die einzigen dieser Staaten, welche hierin zurückständen, zurück hinter Paris, Wien, Petersburg und selbst Rom? Das bernische Staatsarchivariat hat früher als die meisten dieser Forderung der Zeit sowohl aus innerm Drange, als um der Ehre des Kantons willen Kechnung tragen zu sollen geglaubt, und es hat die Befriedigung, daß dieß in vielen seither erschienenen Schriften mit Dank anerkannt worden ist.

Freilich kostet es manche werthvolle Stunde, und führt auch andere Belästigungen mit sich, wenn man von nahe und ferne Männer, die im Dienste der Wissenschaft den Archiven nachgehen, empfangen, anhören, die gewünschten Dokumente oft mit vieler Mühe zusammensuchen und vorslegen, ihre Verwerthung mit Nath und That unterstüßen, wenn man dann nach Wiederabreise derselben Jahre sang einen schriftlichen Verkehr über die Gegenstände ihrer Bearbeitung unterhalten, oder auch von anderer Seite her, von Behörden, Vereinen, Staatsmännern und Geschichtfreunden ähnliche schriftliche Handreichungsgesuche entgegennehmen und beantworten muß. Aber es wird vergolten durch das Bewußtsein, daß immerhin edle Zwecke, der Kultur, der Humanität, dadurch gefördert werden, und zwar, was keineswegs zu übersehen, ohne daß der Amtserfüllung Eintrag gesschieht.

Indeß ist das nicht Alles. Mehr und mehr muthet man überall den Staatsarchivaren zu, daß sie ihre Stellung auch in anderer Weise gemeinnüglich machen, daß sie bei obern Behörden befürworten oder direkt

Sand anlegen, um die Schätze ber ihnen unterstellten Archive burch Ber= ausgabe von Quellensammlungen Jedermann zugänglich werden zu laffen, und so bas Selbststudium ber Geschichte zu fordern und zu populari= firen. Auch gegen diese Zeitforderung hat das bernische Staatsarchi= variat sich nicht sperren wollen. E3 sind bereits im Drucke erschienen aus eigenem Untriebe, ein Band Urfunden ber Kirchenreform Bern's und zwei starke Lieferungen frankischer Dokumente über die Invasion von 1798. burch Mitwirfung, die Monuments de l'ancien évèché de Bâle von Trouillat, 4 Bande, und eine Uebersicht ber Rechtsquellen unsers Kantons; es liegen unter der Presse: eine revidirte und vielfach er= ganzte Ausgabe bieser Uebersicht, ein fünfter Band ber Monuments du Jura, bearbeitet von Herrn Defan Lautrey, und die Bande I und II bes vom Regierungsrathe befretirten gemeinbernischen Urfunden= werked; es ist endlich dem Erscheinen nahe gerückt: die von dem Juristenverein geleitete Veröffentlichung der bernischen Mechtsquellen, woau bas Staatsarchivariat ben größten Theil bes Materials geliefert hat.

24. Juni 1866.

Der Staatsschreiber:

M. v. Stürler.